

Antragsteller:_____
Vorname Name_____
Straße Hausnummer_____
PLZ Wohnort_____
Personalnummer_____
Besoldungsgruppe_____
DatumAdressat

Finanzamt Dessau Roßlau Bezügestelle Außenstelle Magdeburg Otto-von-Guericke-Str. 4 39104 Magdeburg

Widerspruch und Antrag auf Geltendmachung der amtsangemessenen Alimentation/Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Auf Grund dessen lege ich hiermit gegen die mir im Jahr 2023 gewährte sowie meine laufende und zukünftige Versorgung sowie etwaig gezahlte Zulagen und Sonderzahlungen im Jahr 2023

Widerspruch

ein und mache somit die amtsangemessene Alimentation haushaltsnah für 2023 geltend.

Die aktuelle Besoldung (hier Versorgung) im Land Sachsen-Anhalt entspricht auch unter der Berücksichtigung des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA, S. 550 ff) nicht dem Grundsatz einer verfassungsrechtlich ordnungsgemäßen, amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten.

Begründung:

Zur Begründung nehme ich auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2017 Bezug (u. a. Vorlagebeschluss BVerwG 2 C 56.16), des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvL 4/18) sowie des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Mai 2015 (u. a. 2 BvL 17/09; 18/09) Bezug. Demnach ist die Verletzung von drei Parametern der aufgestellten fünf Parameter ausreichend, um den Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise zu unterschreiten und eine verfassungswidrige Unteralimentierung anzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung (BVerfG 2 BvL 4/18) zur R-Besoldung die entscheidungserheblichen Vorgaben und Berechnungsparameter konkretisiert. Hiernach wahrt die aktuelle Alimentation zudem das Abstands-niveau zum Grundsicherungsniveau nicht. Dies ist bereits durch das Land Sachsen-Anhalt auf die A-Besoldung übertragbar festgestellt worden. Die Besoldung war danach in den Jahren 2008 bis 2021 bereits in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen. Zudem vertrete ich die Auffassung, dass meine Besoldung auch über diesen Zeitraum hinaus nicht der verfassungsrechtlich gebotenen, amtsangemessenen Alimentierung/Versorgung entsprochen hat.

Dieser Widerspruch dient ebenso unter anderem meiner Rechtswahrung und soll weitergehend prüfen, inwieweit die Alimentation (Besoldungsniveau) mit dem Abstandsgebot von mindestens 15% zur Grundsicherung gewahrt ist. Auf die zu erwartende Erhöhung des Bürgergeldes ist ein Verstoß gegen die Abstandswahrung schon aus diesem Grund nach zusätzlich zu erwarten. Hierzu verweise ich unter anderem auf die bereits zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.). Der Senat des BVerfG stellt klar, dass ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot insofern das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Dem folgend ist zu prüfen, ob nachfolgende Besoldungsgruppen noch einen verfassungskonformen Abstand zum Grundsicherungsniveau, als auch untereinander zwischen den nachfolgenden Besoldungsgruppen aufweisen. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, ob fehlende Tarifhebung durch Sonder-(einmal)zahlungen bei den massiv gestiegenen Lebenshaltungskosten und der festzustellenden Inflation einer nachhaltigen, sachgerechten und verfassungskonformen Alimentierung entspricht.

Zu einer ordnungsgemäßen Prüfung der Alimentierung der Beamtinnen und Beamten des Landes gehört eine regelmäßige Prüfung, die auch *zwischen* den Tarifabschlüssen vorzunehmen ist, um einer Unteralimentierung entgegenzuwirken. Dies hat das Land für das Jahr 2022 und 2023 bisher nicht vorgenommen.

Dieser Antrag dient insbesondere zur Hemmung der Verjährung.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung/Versorgung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung und auch auf die haushaltsnahe Geltendmachung zu verzichten und mir dies sowie den Eingang des Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift